

Stadt Zeulenroda-Triebes

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften der Stadt Zeulenroda-Triebes (ZTEE-Förderrichtlinie)

Präambel

- A. Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat sich mit dem Zusammenschluss der Städte Zeulenroda und Triebes im Jahr 2006 entschieden, einen einmaligen Betrag für die Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes anzulegen.
- B. Die Stadträte waren sich der Bedeutung von steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Entwicklung einer Stadt bewusst, insbesondere dann, wenn diese Stadt aus dem Zusammenschluss von zwei selbständigen Städten hervorgeht. Steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen für das Leben einer Kommune eine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Funktion. Sie bilden einen wichtigen Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- C. Unter anderem vor diesem Hintergrund hat die Stadt Zeulenroda-Triebes die Zeulenroda-Triebes erneuerbare Energien gGmbH (nachfolgend „ZTEE“ genannt) gegründet. Gegenstand der ZTEE ist die Förderung von Kunst und Kultur, Sport, Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und der Heimatkunde, sowie von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke, durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke an ortsansässige steuerbegünstigte Körperschaften oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die ZTEE ist eine Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- D. Die Förderung durch die ZTEE erfolgt mit dem Ziel der Schaffung und Aufrechterhaltung eines möglichst breiten gesellschaftlichen und kulturellen Angebots für alle Einwohner der Stadt Zeulenroda-Triebes.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Die Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt als freiwillige Leistung der ZTEE im Rahmen von deren Leistungsfähigkeit.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist auch bei einer früheren Gewährung einer Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach gegeben.
- 1.3. Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte der steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit folgenden Inhalten:
 - Förderung von Kunst und Kultur,
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Jugendhilfe und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung,
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und der Heimatkunde,
 - Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 1.4. Keine steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Richtlinie sind politische Parteien, Religionsgemeinschaften sowie überörtliche Verbände und Vereinigungen.
- 1.5. Nicht förderfähig sind Körperschaften, die Gemeinnützigkeit und öffentliches Interesse nicht erkennen lassen.

2. Förderfähigkeit

- 2.1. Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Land Thüringen, Landkreis, Verbände, Sponsoring u. Ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.
- 2.2. Die Förderung einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts setzt weiterhin voraus, dass sie ihre Aufgaben im Wesentlichen durch angemessene Mitgliedsbeiträge für Erwachsene, Kinder und Jugendliche sowie durch weitere eigene Einnahmen lösen.
- 2.3. Förderungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss steht (in der Regel mindestens 33 % der förderfähigen Kosten) und der Antragsteller diese Richtlinie, insbesondere die Bewilligungsbedingungen, anerkennt.

3. Schwerpunkte der Förderung

- 3.1. Ziel ist es, vorwiegend nachhaltige Maßnahmen und Projekte zu fördern. Zuwendungsfähig sind die:

- Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme oder des Projektes,
- Kosten für die Anschaffung bzw. Instandsetzung von Ausstattungsgegenständen, Materialien oder Geräten.

- 3.2. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte, die kommerziellen Charakter tragen,
- Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich politischen Bekenntnissen dienen,
- Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die gegen geltendes Recht verstoßen,
- Personal- und Betriebskosten,
- Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen und Schulungsmaßnahmen,
- Kosten für Mitgliederversammlungen und Sitzungen,
- Kosten für Jubiläumszuwendungen an Mitglieder,
- Repräsentationsausgaben zum Zweck der Selbstdarstellung,
- Projekte und Maßnahmen, die der Zielstellung und den Grundsätzen dieser Richtlinie widersprechen.

- 3.3. Soweit eine Förderung nach den Schwerpunkten dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann bei Nachweis einer besonderen Belastung eine einmalige Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes, der Finanzsituation sowie den Nachweis der Beantragung von Drittmitteln enthalten.

4. Bereitstellung von finanziellen Mitteln

- 4.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Gesellschafterversammlung der ZTEE nach vorheriger Empfehlung durch den Nichttechnischen Ausschuss der Stadt Zeulenroda-Triebes.
- 4.2. Die Fördermittel sind zweckgebunden einzusetzen.
- 4.3. Ändern sich die Voraussetzungen eines gestellten Förderantrages, so ist dieser hinfällig.
- 4.4. Die Förderungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.5. Die Zuweisung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung der Gesellschafterversammlung gemäß der Ziffer 4.1.

5. Antragsberechtigung

- 5.1. Antragsberechtigt sind nur steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes haben und ihre Tätigkeit überwiegend in der Stadt Zeulenroda-Triebes ausüben. Über Ausnahmen entscheidet die Gesellschafterversammlung der ZTEE.
- 5.2. Die steuerbegünstigten Körperschaften und die Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen allen Einwohnern der Stadt Zeulenroda-Triebes offenstehen.
- 5.3. Die steuerbegünstigten Körperschaften und die Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen jeweils in den für sie zuständigen Registern eingetragen sein. Sie müssen ihren steuerbegünstigten Status durch eine aktuelle Bescheinigung der Steuerbehörden nachweisen können.
- 5.4. Die steuerbegünstigte Körperschaft oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts muss bei der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen. Auf Verlangen ist ein Tätigkeitsnachweis über die geleistete Arbeit zu erbringen.

6. Antragstellung

- 6.1. Der Antragsteller muss schriftlich bis zum 31.03. den Zuschuss für das laufende Kalenderjahr bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, beantragen.
- 6.2. Der Antrag ist mit dem der ZTEE-Förderrichtlinie beigefügten Formular zu stellen und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Sitz des Antragstellers, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, Bankverbindung,
 - Bezeichnung der Veranstaltung, der Maßnahme oder des Projektes,
 - Kurzbeschreibung der Maßnahme oder des Projektes bzw. eine kurze Beschreibung der Veranstaltung mit Begründung,
 - Zeitraum der Durchführung oder der Anschaffung,
 - Komplettfinanzierungsübersicht (zu erwartende Einnahmen und Ausgaben),
 - rechtsverbindliche Unterschrift.

Das Antragsformular ist bei der Stadt Zeulenroda-Triebes zu erhalten.

7. Bewilligungsbedingungen

- 7.1. Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich an die ZTEE zurückzuzahlen.
- 7.2. Für ein und denselben Zweck wird nur ein Zuschuss gewährt.
- 7.3. Fördermittel sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden.
- 7.4. Unberechtigt erworbene Fördermittel bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurückerstattet werden. Die ZTEE behält sich dann das Recht vor, den betreffenden Empfänger aus der Fördermittelbezuschung auszuschließen.
- 7.5. Die ZTEE hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.
- 7.6. Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Der Bewilligungszeitraum entspricht gemäß der Ziffer 6.1. dem Kalenderjahr.
- 7.7. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres.

7.8. Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Richtlinie an.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1. Mit Abschluss der Veranstaltung, der Maßnahme oder des Projektes, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss, ist gegenüber der ZTEE der Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung zu erbringen.
- 8.2. Der Verwendungsnachweis setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Einnahmen u. Ausgaben) und einem kurzen Sachbericht zusammen. Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen. Ein Muster des Verwendungsnachweises ist dieser ZTEE-Förderrichtlinie als Anlage beigefügt.
- 8.3. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen Zuschussgebern einzureichen waren. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Firma hervorgehen.
- 8.4. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück. Er hat die Unterlagen für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Aufforderung wieder vorlegen.
- 8.5. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht, so ist die ZTEE berechtigt, von der Vergabe weiterer Mittel abzusehen und die Förderung zurückzufordern.
- 8.6. Die ZTEE ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 30.09.2020 die Richtlinie der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Ausschüttung der Erlöse aus der Zeulenroda-Triebes erneuerbare Energien gGmbH (ZTEE-Förderrichtlinie) vom 17. April 2013, zuletzt geändert am 01.04.2019 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, am 01.10.2020


Nils Hammerschmidt
Bürgermeister